

**Disziplinargesetz  
für die Beamtinnen und Beamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg  
- Disziplinargesetz (DisziG) -**

Vom 14. September 2026

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 32. Jg., Nr. 8, Art. 65, S. 144 ff., v. 30. September 2026)

- Amtliche Lesefassung -

**Inhaltsverzeichnis**

**Kapitel 1 – Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
- § 4 Gebot der Beschleunigung
- § 5 Disziplinarorgane

**Kapitel 2 – Disziplinarmaßnahmen**

- § 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 7 Verweis
- § 8 Geldbuße
- § 9 Kürzung der Dienstbezüge
- § 10 Zurückstufung
- § 11 Entfernung aus dem Dienst
- § 12 Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

**Kapitel 3 – Bemessung der Disziplinarmaßnahme, Ermessensgesichtspunkte**

- § 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 14 Weitere Ermessensgesichtspunkte

**Kapitel 4 – Verfahrensgrundsätze**

- § 15 Aussetzung
- § 16 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren
- § 17 Bindung an tatsächliche Feststellungen in anderen Verfahren
- § 18 Verhandlungsfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten
- § 19 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

**Kapitel 5 – Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

- § 20 Verwertungsverbot
- § 21 Entfernung aus der Personalakte

## **Kapitel 6 – Disziplinarverfahren**

- § 22 Einleitung von Amts wegen
- § 23 Einleitung auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten
- § 24 Ausdehnung und Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 25 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten
- § 26 Verfahrensbevollmächtigte und Beistände
- § 27 Rechts- und Amtshilfe, Datenübermittlung, innerdienstliche Unterrichtung
- § 28 Zustellung im behördlichen Disziplinarverfahren
- § 29 Ergänzende Vorschriften
- § 30 Beauftragung einer ermittlungsführenden Person
- § 31 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 32 Beweiserhebung, Protokoll
- § 33 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige
- § 34 Herausgabe von Unterlagen
- § 35 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- § 36 Innerdienstliche Informationen
- § 37 Abschließende Anhörung
- § 38 Abgabe des Disziplinarverfahrens
- § 39 Abgekürztes Verfahren

## **Kapitel 7 – Abschlussentscheidungen**

- § 40 Einstellungsverfügung
- § 41 Disziplinarverfügung
- § 42 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
- § 43 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 44 Kostentragungspflicht

## **Kapitel 8 – Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen**

- § 45 Vorläufige Dienstenthebung
- § 46 Rechtswirkungen
- § 47 Verfall, Erstattung und Nachzahlung
- § 48 Auswirkungen auf Nebentätigkeiten
- § 49 Form und Wirksamkeit
- § 50 Rechtsschutz

## **Kapitel 9 – Widerspruchsverfahren**

- § 51 Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs
- § 52 Widerspruchsbescheid
- § 53 Kostentragungspflicht

## **Kapitel 10 – Gerichtliches Disziplinarverfahren**

- § 54 Gerichtliches Disziplinarverfahren

## **Kapitel 11 – Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens**

- § 55 Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens

## **Kapitel 12 – Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung, Vorteilsabschöpfung**

§ 56 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung, Vorteilsabschöpfung

## **Kapitel 13 – Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren; Gebühren, Auslagenerhebung**

§ 57 Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren; Gebühren, Auslagenerhebung

## **Kapitel 14 – Vollstreckung, Verwertungsverbot, Begnadigung sowie Entschädigung**

§ 58 Vollstreckung, Verwertungsverbot, Begnadigung sowie Entschädigung

## **Kapitel 15 – Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 59 Frühere Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen

§ 60 Übergangsvorschrift

§ 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Kapitel 1**

### **Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich.** (1) Dieses Gesetz regelt das Beamtenrecht für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Erzbistums Hamburg, die an den in der Schulträgerschaft des Erzbistums Hamburg stehenden katholischen Schulen tätig sind, sofern sich durch dieses Gesetz oder sonstiges Kirchenrecht nichts anderes ergibt. Darüber hinaus gilt es für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Beamtenrechtsverhältnisse gilt in seiner jeweiligen Fassung das kirchliche Recht, insbesondere

- a) der Codex Iuris Canonici (CIC),
- b) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes, einschließlich der Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst,
- c) die Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der Kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in den (Erz-)Diözesen Berlin, Hamburg, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Magdeburg (Missio-canonica-Ordnung),
- d) die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz,
- e) die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung),
- f) das Diözesane Schulgesetz für das Erzbistum Hamburg (DSchulG),
- g) das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz,
- h) die Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg.

Darüber hinaus sind die Erläuterungen der Deutschen Bischöfe zum Umgang mit extremistischen Positionen, die in Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der katholischen Kirche stehen – Hilfe zur Auslegung von Artikel 6 und 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes anzuwenden.

(3) Entsprechend in der zum Zeitpunkt der Promulgation dieses Gesetzes im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg gültigen Fassung anzuwenden sind:

- a) das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389),
- b) Hamburgisches Beamtengesetz (HmbBG) vom 15.12.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2026 (HmbGVBl. S. 28).

Künftige Änderungen des Beamtenstatusgesetzes und des Hamburgischen Beamtengesetzes gelten für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand, wenn ihre Geltung durch kirchliches Gesetz angeordnet wird.

(4) Keine Anwendung finden die Vorschriften zum Geltungsbereich (§ 1) des Teil 1, die Vorschriften über die Disziplinarverfügung und die Disziplinarbefugnisse (§§ 33, 34) des Teil 3, Abschnitt 2, die Vorschriften über Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte im Ruhestand der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 87) des Teil 11 sowie die Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 88 bis 92) des Teil 12 HmbDG vom 18.02.2004.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich.** Dieses Gesetz gilt für die

1. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 38 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Beamtenrechts für die Beamtinnen und Beamten der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg - Kirchenbeamtengesetz des Erzbistums Hamburg (KBG) - und
2. von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand
  - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 38 Absatz 1 KBG) und
  - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 38 Absatz 2 KBG).

**§ 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.** Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Verwaltungsgerichtsordnung des Bundes entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

**§ 4 Gebot der Beschleunigung.** (1) Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen. Beschäftigte, die mit Ermittlungen beauftragt werden, sind, soweit die Ermittlungstätigkeit nicht zu ihrem regelmäßigen Aufgabengebiet gehört, für die Dauer ihrer Tätigkeit so weitgehend zu entlasten, dass der Abschluss der Ermittlungen durch ihre sonstige hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

(2) Ist ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb einer Frist von 8 Monaten seit Einleitung durch Einstellung oder durch Erlass einer Disziplinarverfügung abgeschlossen worden, kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beim Verwaltungsgericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die zeitliche Verzögerung des Disziplinarverfahrens auf einem Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten oder deren Bevollmächtigten beruht. Während einer Aussetzung nach § 18 ist die Frist des Satzes 1 gehemmt.

(3) Bei einem Antrag auf gerichtliche Fristbestimmung bestimmt das Verwaltungsgericht, wenn ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des Disziplinarverfahrens nach diesem Gesetz nicht gegeben ist, eine Frist, in der es abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Erzbischöflichen Generalvikars des Erzbistums Hamburg verlängert werden, wenn ihre fehlende Einhaltung auf Gründen beruht, die das Erzbistum Hamburg nicht zu vertreten hat. Die Fristbestimmung, ihre Verlängerung sowie die Ablehnung des Antrags auf Fristbestimmung ergehen durch unanfechtbaren Beschluss. Im Übrigen gilt § 25 Absatz 3 Hamburgisches Disziplinargesetz (HmbDG) entsprechend.

**§ 5 Disziplinarorgane.** (1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten (§ 4 Absatz 2 KBG) und der obersten Dienstbehörde (§ 4 Absatz 1 KBG) ausgeübt, soweit sie nicht dem Erzbischöflichen Generalvikar als Leiter der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.

(2) Bei den Versorgungsberechtigten werden die Disziplinarbefugnisse durch die oberste Dienstbehörde ausgeübt, soweit sie nicht dem Erzbischöflichen Generalvikar als Leiter der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Ein bereits vor Eintritt in den Ruhestand gegen eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten eingeleitetes Disziplinarverfahren wird durch die letzten Dienstvorgesetzten fortgeführt.

(3) Die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden bestands- oder rechtskräftigen Entscheidungen der Disziplinarorgane sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

## **Kapitel 2 Disziplinarmaßnahmen**

**§ 6 Arten der Disziplinarmaßnahmen.** (1) Disziplinarmaßnahmen gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind

1. Verweis (§ 10),
2. Geldbuße (§ 11),
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 12),
4. Zurückstufung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 13),
5. Entfernung aus dem Dienst (§ 14).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 14 Absatz 1 und Absatz 2) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 15 Absatz 3).

(3) Es darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe können nur Missbilligungen (§ 39 KBG) und Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe wegen eines Dienstvergehens gelten § 23 Absatz 3 BeamStG sowie § 31 Absatz 3 HmbBG entsprechend. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion gilt § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Nr. 3 HmbBG entsprechend.

**§ 7 Verweis.** (1) Verweis ist der ausdrücklich als Verweis bezeichnete Tadel eines als Dienstvergehen zu wertenden Verhaltens der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Verweise werden von dem Dienstvorgesetzten (§ 4 Absatz 2 KBG) ausgeübt.

(3) Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen (§ 39 KBG).

**§ 8 Geldbuße.** (1) Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienst- oder Anwärterbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht übersteigen. Bei der Bestimmung der Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge bleibt der Familienzuschlag unberücksichtigt. Erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge oder erhält sie oder

er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrags, darf die Geldbuße 500,00 € nicht übersteigen.

(2) Die Disziplinarbefugnisse für Geldbußen werden von den Dienstvorgesetzten (§ 4 Absatz 2 KBG) ausgeübt.

**§ 9 Kürzung der Dienstbezüge.** (1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilsmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um höchstens ein Zehntel auf längstens 3 Jahre. Die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge wird durch die Schwere des Dienstvergehens bestimmt. Bei der Kürzung bleibt der Familienzuschlag unberücksichtigt. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte aus einem früheren Kirchenbeamtenverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

(2) Bei teilzeitbeschäftigten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind die herabgesetzten Dienstbezüge Grundlage der Kürzung.

(3) Tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in den Ruhestand, so wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen errechnete Ruhegehalt während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(4) Während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge dürfen der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt nicht verliehen werden. Auch darf während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten keine herausgehobene Funktion im Sinne des § 56 des entsprechend anzuwendenden Hamburgischen Besoldungsgesetzes befristet übertragen werden.

(5) Die Kürzung der Dienstbezüge wird durch Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde verhängt.

**§ 10 Zurückstufung.** (1) Die Zurückstufung ist die Versetzung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Die Zurückstufung ist nur bis zum jeweiligen Einstiegsamt zulässig.

(2) Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten alle Rechte aus ihrem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Die Zurückstufung ist nur bis zum jeweiligen Einstiegsamt zulässig. Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigung, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt übertragen sind.

(3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte darf frühestens 5 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Eine Zurückstufung, auch über mehrere Ämter bis zum Eingangsamt, wird durch Disziplinarverfügung der obersten Dienstbehörde verhängt.

**§ 11 Entfernung aus dem Dienst.** (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ist aus dem Beamtenverhältnis durch Disziplinarverfügung des Erzbischöflichen Generalvikars zu entfernen,

wenn sie oder er durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat. Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und beamtenrechtliche Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen.

(2) Die Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung bekleidet.

(3) Ist eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf sie oder er auch bei dem Erzbistum Hamburg nicht wieder zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden. Es darf auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

**§ 12 Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts.** (1) Bei einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Ruhestand sind nur die Kürzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarmaßnahme zulässig.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts setzt voraus, dass die Kürzung der Dienstbezüge oder die Zurückstufung gerechtfertigt wären, falls die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand sich noch im Dienst befände. Die Kürzung des Ruhegehalts kann von der obersten Dienstbehörde durch Disziplinarverfügung verhängt werden.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts ist durch Disziplinarverfügung des Erzbischöflichen Generalvikars auszusprechen, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis anzuordnen wäre, falls die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand sich noch im Dienst befände. Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkungen beziehen sich auf alle kirchlichen Ämter, die sie oder er beim Eintritt in den Ruhestand bekleidet hat.

### **Kapitel 3** **Bemessung der Disziplinarmaßnahme, Ermessensgesichtspunkte**

**§ 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme.** (1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme gegenüber der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten wegen eines festgestellten Dienstvergehens ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten stehen. Auf das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist abzustellen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Schwere des Pflichtenverstoßes,
2. das Ausmaß des innerdienstlichen Vertrauensschadens und des außerdienstlichen Ansehensverlustes des Erzbistums Hamburg oder der Allgemeinheit,
3. die Auswirkungen der Pflichtenverletzungen auf den Schulbetrieb,
4. das gesamte Persönlichkeitsbild der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
5. die weitere dienstliche Verwendbarkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
6. die dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten innewohnende Verantwortung und Vorbildfunktion,
7. die Tatmotive und Tatumstände sowie der Grad des Verschuldens,

8. das Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach der Tat, insbesondere ihr oder sein freiwilliges Bemühen, entstandenen Schaden wieder gutzumachen und einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen,
9. die bisherigen und die künftig zu erwartende Leistung und Führung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,
10. eine tätige Reue der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten durch ihre oder seine aktive Mitwirkung an der Aufdeckung, Aufklärung oder Verhinderung dienstrechtsrelevanter Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstvergehen standen,
11. zurückliegende Pflichtverletzungen, die bereits Gegenstand einer disziplinarrechtlichen Entscheidung gewesen sind, sofern sie noch keinem Verwertungsverbot nach § 23 unterliegen.

(2) Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis darf gegenüber der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nur ausgesprochen werden, wenn das dienstliche Vertrauensverhältnis durch das Dienstvergehen zerstört worden ist oder das Dienstvergehen einen Ansehensverlust bewirkt hat, der so erheblich ist, dass eine Weiterverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten das Ansehen des Erzbistums Hamburg oder des kirchlichen Beamtentums unzumutbar belastet.

(3) Eine Zurückstufung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich durch das Dienstvergehen für das von ihr oder ihm bekleidete Amt ihrer oder seiner Laufbahn untragbar gemacht hat, aber in einem anderen Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt ohne Gefährdung dienstlicher Belange weiter verwendet werden kann.

**§ 14 Weitere Ermessensgesichtspunkte.** (1) Als Disziplinarmaßnahme kann ausgesprochen werden

1. ein Verweis, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte durch ein leichtes Dienstvergehen das Vertrauen des Erzbistums Hamburg oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung geringfügig beeinträchtigt hat,
2. eine Geldbuße, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte durch ein leichtes bis mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Erzbistums Hamburg oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nicht nur geringfügig beeinträchtigt hat,
3. eine Kürzung der Dienstbezüge, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte durch ein mittelschweres Dienstvergehen das Vertrauen des Erzbistums Hamburg oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung erheblich beeinträchtigt hat,
4. eine Kürzung des Ruhegehalts, wenn die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen begangen hat, das geeignet ist, das Ansehen des Erzbistums Hamburg oder des allgemeinen Berufsbeamtentums erheblich zu beeinträchtigen,
5. eine Zurückstufung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte durch ein mittelschweres bis schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Erzbistums Hamburg oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nachhaltig erschüttert hat.

Das Vertrauen der Allgemeinheit ist insbesondere dann beeinträchtigt, wenn das Ansehen des Erzbistums Hamburg oder des allgemeinen Berufsbeamtentums beschädigt wurde.

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge darf nur ausgesprochen werden, wenn dass das Dienstvergehen eine intensive und auf bestimmte Zeit wirkende Pflichtenmahnung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten erfordert.

(3) Eine Kürzung des Ruhegehalts kann ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen ganz oder teilweise vor dem Eintritt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten in den Ruhestand begangen wurde.

(4) Eine Zurückstufung darf nur ausgesprochen werden, wenn das Verbleiben der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im bisherigen Amt dem Erzbistum Hamburg oder der Allgemeinheit aufgrund eines mittelschweren bis schweren Dienstvergehens nicht zugemutet werden kann.

(5) Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist auszusprechen, wenn das dienstliche Vertrauensverhältnis durch das Dienstvergehen zerstört worden ist und das Dienstvergehen einen Ansehensverlust bewirkt hat, der so erheblich ist, dass eine Weiterverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten das Ansehen des Erzbistums Hamburg unzumutbar belastet. Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Ruhestand wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn sie oder er als noch im Dienst befindliche Kirchenbeamtin oder befindlicher Kirchenbeamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

#### **Kapitel 4** **Verfahrensgrundsätze**

**§ 15 Aussetzung.** (1) Ist gegen die oder den eines Dienstvergehens beschuldigten Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamten wegen derselben Tatsachen die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ein kirchenrechtlicher Strafprozess eingeleitet, so kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet, es muss aber bis zur rechtskräftigen Beendigung des kirchenrechtlichen oder strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben oder ein kirchenrechtlicher Strafprozess eingeleitet wird.

(2) Ein Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich angeordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus in der Person des Kirchenbeamten liegenden Gründen nicht verhandelt werden kann. Das nach Absatz 1 oder Absatz 2 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat.

(4) Die Aussetzung des Disziplinarverfahrens ist schriftlich anzuordnen.

**§ 16 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren.** (1) Ist gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann eine Tat nach § 153 a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Kirchenbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Erzbistums Hamburg erforderlich ist.

(2) Ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme in Absatz 1 nicht zulässig, darf der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Dienstvergehen auch nicht in einer missbilligenden Äußerung nach § 39 Absatz 2 KBG zur Last gelegt werden.

(3) Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren durch ein Gericht rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der Entscheidung ist, ein Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden,

wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein kirchliches Dienstvergehen darstellt.

(4) Die Regelungen der Codex Iuris Canonici sowie der Missio-canonica-Ordnung sowie der Interventionsordnung (Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst) bleiben unberührt.

**§ 17 Bindung an tatsächliche Feststellungen in anderen Verfahren.** (1) Die den Urteilsspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im staatlichen oder kirchlichen Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren oder eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das entsprechend § 11 HmbBesG über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind in Disziplinarverfahren, die dieselben Tatsachen zum Gegenstand haben, bindend. Die für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte haben jedoch zugunsten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit ihre Mitglieder mit Stimmmehrheit bezweifeln; weicht das Ergebnis ab, darf es nicht zum Nachteil der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten verwendet werden. Dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

**§ 18 Verhandlungsfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.** (1) Ein Disziplinarverfahren kann auch eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gehindert ist.

(2) In diesem Fall beantragt das Erzbistum Hamburg beim Amtsgericht die Bestellung eines Pflegers als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte der beschuldigten Kirchenbeamtin oder des beschuldigten Kirchenbeamten in dem Verfahren.

**§ 19 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs.** (1) Es darf nicht mehr ausgesprochen werden

1. ein Verweis, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als 2 Jahre vergangen sind,
2. eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als 3 Jahre vergangen sind,
3. eine Zurückstufung, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als 7 Jahre vergangen sind.

(2) Bei Dienstvergehen gegen die Pflichten, sich durch das gesamte Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten oder bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber dem Erzbistum Hamburg und der Allgemeinheit und aus Rücksicht auf die Amtspflichten ergibt, beträgt die Frist nach Absatz 1

1. Nr. 1        4 Jahre,
2. Nr. 2        6 Jahre und
3. Nr. 3        8 Jahre.

(3) Die Fristen der Absatz 1 und 2 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens oder den Erlass einer Disziplinarverfügung, bei Kirchenbeamtinnen und

Kirchenbeamten auf Probe auch durch den Erlass einer Entlassungsverfügung und jede sie bestätigende Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, unterbrochen.

(4) Die Fristen der Absätze 1 und 2 sind für die Dauer eines Widerspruchsverfahrens, eines gerichtlichen Verfahrens sowie einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 18 gehemmt.

(5) Ist eine Verfolgung nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr zulässig, darf der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ein Dienstvergehen auch nicht mehr in einer missbilligenden Äußerung gem. § 39 KBG zur Last gelegt werden.

## **Kapitel 5**

### **Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte**

**§ 20 Verwertungsverbot.** (1) Ein Verweis darf nach 2 Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts dürfen nach 3 Jahren und eine Zurückstufung darf nach 7 Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die Fristen für das Verwertungsverbot bei Dienstvergehen im Sinne des § 19 Absatz 2 betragen 4, 6 und 8 Jahre. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten anhängig ist.

**§ 21 Entfernung aus der Personalakte.** (1) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach dem Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Bei gerichtlichen Entscheidungen der staatlichen Verwaltungsgerichte verbleiben der Kopfteil und die Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung in der Personalakte. Dabei sind nicht erforderliche personenbezogene Daten unkenntlich zu machen. Auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie oder er auf ihr oder sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Kopfteil und Entscheidungsformel einer abschließenden Entscheidung in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(2) Absatz 1 sowie § 20 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 40 Absatz 1 Nr. 1 eingestellt wird, 3 Monate und im Übrigen 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(3) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 65 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KBG Anwendung.

## **Kapitel 6**

### **Disziplinarverfahren**

**§ 22 Einleitung von Amts wegen.** (1) Werden zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlasst der Dienstvorgesetzte (§ 4 Absatz 2 KBG) die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen und unterrichtet hiervon die oberste Dienstbehörde (§ 4 Absatz 1 KBG). Die oberste Dienstbehörde stellt im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ist zu erwarten, dass nach den §§ 16 und 19 eine Disziplinarmaßnahme nicht in Betracht kommt, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten bekanntzugeben.

(3) Hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorgesetzte im Sinne des § 4 Absatz 2 KBG ein Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder nichts anderes bestimmt ist.

**§ 23 Einleitung auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.** (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann bei dem Dienstvorgesetzten oder dem Erzbischöflichen Generalvikar die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten in Schriftform mitzuteilen.

(3) § 22 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 sowie Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

**§ 24 Ausdehnung und Beschränkung des Disziplinarverfahrens.** (1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 40 und 41 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 40 und 41 oder eines Widerspruchsbescheids nach § 52 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

**§ 25 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.** (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr oder ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihr oder ihm zur Last gelegt wird. Sie oder er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Verfahrensbevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten eine Frist von 1 Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von 2 Wochen gesetzt. Hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte aus

zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten und hat sie oder er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist einmalig zu verlängern oder die betroffene Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erneut zu laden. Fristsetzungen und Ladungen sind der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen.

(3) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nicht zu ihrem oder seinem Nachteil verwertet werden.

**§ 26 Verfahrensbevollmächtigte und Beistände.** (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann sich in Disziplinarverfahren in jeder Lage eines Verfahrensbevollmächtigten oder eines Beistands bedienen. Die Verfahrensbevollmächtigten oder Beistände dürfen nicht gleichzeitig mehrere desselben Dienstvergehens beschuldigte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vertreten. Verfahrensbevollmächtigte und Beistände können

1. bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassene Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
3. Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
4. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Richterinnen und Richter, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, Richterinnen und Richter im Ruhestand sein, sofern sie nicht Mitglieder eines für Disziplinarsache zuständigen Gerichts sind.

(2) Die Verfahrensbevollmächtigten oder Beistände sind zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen mit Ausnahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen zu laden. Von einer Benachrichtigung der Verfahrensbevollmächtigten oder Beistände über Zeugenvernehmungen kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch ihre Anwesenheit eine Gefährdung des Ermittlungszwecks zu befürchten ist. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Das Vernehmungsprotokoll ist den Verfahrensbevollmächtigten oder Beiständen zu übersenden.

**§ 27 Rechts- und Amtshilfe, Datenübermittlung, innerdienstliche Unterrichtung.** (1) Alle Gerichte und Behörden leisten den Disziplinarorganen in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe.

(2) Auf die Datenübermittlung an den Dienstvorgesetzten, an das Erzbistum Hamburg und an die für Disziplinarsachen zuständigen staatlichen Verwaltungsgerichte findet das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Übermittlung von Personalakten oder Personalaktenteilen oder von anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen ist auch ohne Einwilligung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens erforderlich ist und besondere gesetzliche Regelungen oder überwiegende Belange der Kirchenbeamtin, des Kirchenbeamten, anderer betroffener Personen oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. Für die Erteilung von Auskünften aus diesen Unterlagen gilt Satz 1 entsprechend. Die ersuchende Stelle hat die Erforderlichkeit der Übermittlung oder Auskunftserteilung darzulegen.

(4) Mitteilungen zwischen den Abteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates oder zwischen dem Erzbistum Hamburg und den Leitungen der katholischen Schulen über Disziplinarverfahren, Disziplinentscheidungen und über Tatsachen aus Disziplinarverfahren sind nur zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung

von Aufgaben und Ämtern an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Gleiches gilt für die Vorlage von Disziplinarakten oder von Teilen solcher Akten.

**§ 28 Zustellung im behördlichen Disziplinarverfahren.** Sollen elektronisch erstellte Entscheidungen und Verfügungen im behördlichen Disziplinarverfahren des Erzbischöflichen Generalvikariates nach ihrer Verkörperung zugestellt werden, so gilt § 103 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15.12.2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 19.11.2024 (HmbGVBl. S. 594) entsprechend.

**§ 29 Ergänzende Vorschriften.** Das Hamburgische Verwaltungszustellungsgesetz (HmbVwZG vom 21.06.1954, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2010 (HmbGVBl. S. 614, 619)) gilt in Verbindung mit dem Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in seiner jeweiligen Fassung entsprechend.

**§ 30 Beauftragung einer ermittlungsführenden Person.** (1) Zur ermittlungsführenden Person werden vom Erzbischöflichen Generalvikar Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt oder Beschäftigte mit gleichwertiger Qualifikation bestellt werden.

(2) Die ermittlungsführenden Personen sind während des gesamten Verfahrens weisungsunabhängig. Falls der Ermittlungsumfang es erforderlich macht, kann der Ermittlungsauftrag auch an zwei ermittlungsführende Personen erteilt werden.

(3) Die mit den Ermittlungen betrauten Personen, soweit sie diese Aufgabe nicht im Hauptamt wahrnehmen, sind von ihren sonstigen Aufgaben möglichst so weit zu entlasten, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet ist.

(4) Eine ermittlungsführende Person ist von ihrer Funktion auszuschließen, wenn sie

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner, gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Kirchenbeamtin, des Kirchenbeamten oder der oder des Verletzten ist oder war,
3. mit der Kirchenbeamtin, dem Kirchenbeamten oder der oder dem Verletzten in grader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten tätig war oder als Zeugin oder Zeuge gehört wurde oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten beteiligt war oder
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist oder war oder bei einer oder einem Dienstvorgesetzten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten oder der obersten Dienstbehörde mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befasst ist.

**§ 31 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen.** (1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Der Erzbischöfliche Generalvikar kann die Ermittlungen jederzeit an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, sobald der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 11 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbGVBl. 2010, S. 23) über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht.

(3) Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

**§ 32 Beweiserhebung, Protokoll.** (1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich angeordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie oder er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Dies gilt auch für die Verfahrensbevollmächtigten, die bei der Vernehmung von Minderjährigen von der Teilnahme ausgeschlossen werden können. Ein schriftliches Gutachten ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(4) Über einen Beweisantrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(5) Über Anhörungen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

**§ 33 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige.** (1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das staatlich zuständige Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und

Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das zuständige staatliche Verwaltungsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von dem Erzbischöflichen Generalvikar oder von Mitarbeitenden der obersten Dienstbehörde mit der Befähigung zum Richteramt gestellt werden.

**§ 34 Herausgabe von Unterlagen.** Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das zuständige staatliche Verwaltungsgericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 33 Absatz 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

**§ 35 Beschlagnahmen und Durchsuchungen.** (1) Das staatlich zuständige Verwaltungsgericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. § 33 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte des ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. Liegt nicht gleichzeitig der Verdacht einer Straftat vor, hat die oder der Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde die Durchsicht der im Rahmen einer Durchsuchung vorläufig sichergestellten oder beschlagnahmten Unterlagen auf ihre Beweiserheblichkeit für den Nachweis eines Dienstvergehens vorzunehmen.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

**§ 36 Innerdienstliche Informationen.** (1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen dem Erzbischöflichen Generalvikariat und seinen Verwaltungseinheiten sowie zwischen ihnen und den Leitungen der katholischen Schulen des Erzbistums Hamburg sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten oder anderer Betroffener erforderlich ist. Das geltende kirchliche Datenschutzrecht ist einzuhalten.

**§ 37 Abschließende Anhörung.** Nach der Beendigung der Ermittlungen ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zum Ermittlungsbericht zu äußern; der Ermittlungsbericht ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auszuhändigen. § 25 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 40 Absatz 1 Nr. 1 eingestellt werden soll.

**§ 38 Abgabe des Disziplinarverfahrens.** Hält der Dienstvorgesetzte seine Befugnis nach §§ 40 und 41 nicht für ausreichend, führt er die Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikars herbei. Der Erzbischöfliche Generalvikar kann das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn er weitere Ermittlungen für geboten oder die Befugnisse des Dienstvorgesetzten für ausreichend hält. Der Erzbischöfliche Generalvikar kann die erforderlichen weiteren Ermittlungen auch selbst durchführen und eine Abschlussentscheidung treffen. Werden weitere Ermittlungen veranlasst, gelten §§ 25 bis 37 entsprechend.

**§ 39 Abgekürztes Verfahren.** (1) Ein Disziplinarverfahren kann mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten durch Zusammenfassung der einzelnen Verfahrensregelungen der §§ 22, 25 in einer als Belehrungsprotokoll zu bezeichnenden Verfügung abgekürzt werden, wenn feststeht, dass nach § 16 oder § 19 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist. Auf die Anhörungsfristen des § 25 Absatz 2 Satz 1 kann einvernehmlich verzichtet werden. Die Zustimmung bedarf der Schriftform; sie ist unwiderruflich.

(2) § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

## **Kapitel 7**

### **Abschlussentscheidungen**

**§ 40 Einstellungsverfügung.** (1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 16 oder § 19 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf,
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
5. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand gestorben ist,
6. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet oder
7. bei einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten im Ruhestand die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 70 HmbBeamtVG eintreten oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand dem Erzbistum Hamburg gegenüber auf ihre oder seine Rechte schriftlich verzichtet.

(2) Die Einstellungsverfügung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und zuzustellen. Dem Erzbischöflichen Generalvikar ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 41 Disziplinarverfügung.** (1) Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte ist zum Ausspruch eines Verweises und einer Geldbuße gegen die ihr oder ihm unterstellten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten befugt.

(3) Die Dienstvorgesetzten haben dem Erzbischöflichen Generalvikar in den Fällen des Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 vom Erlass der Disziplinarverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(4) Zum Ausspruch einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Zurückstufung ist nur die oberste Dienstbehörde befugt.

(5) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis kann nur durch den Erzbischöflichen Generalvikar durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden. Dasselbe gilt für die Aberkennung des Ruhegehalts.

(6) Die Disziplinarverfügung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und zuzustellen. Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind,
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

(7) Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts muss in der Begründung zusätzlich dargestellt werden:

1. der persönliche und kirchliche sowie berufliche Werdegang der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und
2. der Gang des Disziplinarverfahrens.

**§ 42 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse.** (1) Der Erzbischöfliche Generalvikar kann eine von ihm selbst erlassene oder die Abschlussentscheidung nach den § 40 oder § 41 eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten jederzeit aufheben und im Rahmen seiner Zuständigkeit wegen desselben Sachverhalts in der Sache neu entscheiden. Der erstmalige Ausspruch oder die Verschärfung einer Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von 3 Monaten nach der Zustellung der Abschlussentscheidung nach § 40 oder § 41 zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1, durch die eine Maßnahme nach Art oder Höhe verschärft wird, ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 43 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren.** Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 23 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten von dem Disziplinarvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen. Die Antragsfrist beträgt 3 Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte von der in Satz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

**§ 44 Kostentragungspflicht.** (1) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten, gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt das Erzbistum Hamburg die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) Stellt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte einen Antrag nach § 43, gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1, andernfalls Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit das Erzbistum Hamburg die entstandenen Auslagen trägt, hat es der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Die Gebühren und Auslagen von Verfahrensbevollmächtigten sind nur auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entstanden sind, sind von dieser oder diesem selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

## **Kapitel 8**

### **Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen**

**§ 45 Vorläufige Dienstenthebung.** (1) Der Erzbischöfliche Generalvikar kann eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im Ruhestand zur Folge hat,
3. bei einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten auf Probe voraussichtlich eine Entlassung nach § 22 Absatz 2 KBG erfolgen wird,
4. durch ihr oder sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

Spricht der Erzbischöfliche Generalvikar durch Disziplinarverfügung die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Entlassung aus oder wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt, die den Verlust der Rechte als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter entsprechend § 24 KBG zur Folge hat, so ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vorläufig des Dienstes zu entheben, es sei denn, dass die vorläufige Dienstenthebung eine unbillige Härte für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten zur Folge hätte.

(2) Gleichzeitig mit oder nach einer vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann der Erzbischöfliche Generalvikar anordnen, dass bis zu 50 % der monatlichen Dienstbezüge der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten einbehalten werden. Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten 6 Monaten mindestens 30 %, danach 50 % der monatlichen Bezüge betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehalt nicht unterschreiten. Der sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung nach § 850c Absatz 4 Satz 1 der Zivilprozessordnung ergebende unpfändbare Teil der monatlichen Bezüge ist jeweils zu belassen.

(3) Bei Versorgungsberechtigten können gleichzeitig mit oder nach der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu 30 % ihres Ruhegehalts einbehalten werden, wenn

1. durch Disziplinarverfügung des Erzbischöflichen Generalvikars voraussichtlich die Aberkennung des Ruhegehalts erfolgen wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt wird, die den Verlust der Rechte als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im Ruhestand nach § 25 Absatz 1 KBG zur Folge hat.

Die Einbehaltung ist anzuordnen, wenn der Erzbischöfliche Generalvikar die Aberkennung des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung ausspricht oder die Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im Ruhestand in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich zu einer Strafe verurteilt wird, die den Verlust der Rechte als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im Ruhestand zur Folge hat. Die Einbehaltung nach Satz 2 soll in den ersten 6 Monaten 20 %, danach 30 % des monatlichen Ruhegehalts betragen und einen zuvor nach Satz 1 festgelegten Einbehaltung nicht unterschreiten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Bezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Bezüge anzurechnen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus ihrer oder seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(5) Der Erzbischöfliche Generalvikar kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

**§ 46 Rechtswirkungen.** (1) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Dienst bekleidet, sowie auf alle Nebenbeschäftigungen, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Amt übertragen sind oder die sie oder er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte innehat.

(3) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(4) Wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vorläufig des Dienstes enthoben, während sie oder er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 11 HmbBesG begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ihren oder seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist vom Erzbischöflichen Generalvikar festzustellen und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mitzuteilen.

(5) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens.

**§ 47 Verfall, Erstattung und Nachzahlung.** (1) Die nach § 45 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren unanfechtbar die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, die Aberkennung des Ruhegehalts oder eine Entlassung nach § 22 Absatz 2 Nr. 1 KBG erfolgt ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im Ruhestand zur Folge hat,

3. das Disziplinarverfahren aufgrund des § 40 Absatz 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und der Erzbischöfliche Generalvikar festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre oder
4. das Disziplinarverfahren wegen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis eingestellt worden ist und der Erzbischöfliche Generalvikar festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatz 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 45 Absatz 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 KBG angerechnet werden, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

(3) Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und ist die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 56 ausgeschlossen, so hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung an sie oder ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Verfallen die einbehaltenen Bezüge nach Absatz 1 Nr. 2 und wurde in sämtlichen in dem Verfahren ergangenen Entscheidungen eine Strafe verhängt, die den Verlust der Rechte als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter im Ruhestand nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des entsprechend anzuwendenden Beamtenstatusgesetzes oder nach § 25 Nrn. 1 und 2 KBG zur Folge hat, so hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an sie oder ihn gezahlten Bezüge zu erstatten. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 oder Satz 2 besteht nur, soweit die gezahlten Beträge den sich aus § 45 Absatz 2 Satz 4 ergebenden Betrag übersteigen. Sie entfällt, wenn eine Unterhaltsleistung nach § 56 gewährt wird.

**§ 48 Auswirkungen auf Nebentätigkeiten.** Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Dienst des Erzbistums Hamburg bekleidet, sowie auf alle Nebenbeschäftigungen, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Amt übertragen sind oder sie oder er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

**§ 49 Form und Wirksamkeit.** (1) Die Anordnungen über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen oder von Ruhegehalt sind schriftlich zu erlassen, zu begründen und zuzustellen.

(2) Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Anordnung der Einbehaltung von Bezügen wird mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

**§ 50 Rechtsschutz.** (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht beantragen. Gleiches gilt für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten im Ruhestand bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist dann bei dem staatlichen Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn dort in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das staatlich zuständige Verwaltungsgericht entscheidet über den Antrag in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug gelten sinngemäß. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Absatz 7 VwGO entsprechend.

## **Kapitel 9** **Widerspruchsverfahren**

**§ 51 Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs.** (1) Für die Anfechtung einer Disziplinarverfügung ist der Verwaltungsrechtsweg vor den zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht gegeben. Vor der Erhebung der Klage durch die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es auch dann, wenn der Erzbischöfliche Generalvikar die Disziplinarverfügung erlassen hat. Für die Form und die Frist des Widerspruchs gilt § 70 VwGO.

(2) Wird in den Gründen einer Einstellungsverfügung nach § 40 Absatz 1 ein Dienstvergehen festgestellt oder offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dagegen Widerspruch erheben und die Feststellung beantragen, dass kein Dienstvergehen vorliegt.

**§ 52 Widerspruchsbescheid.** Den Widerspruchsbescheid erlässt der Erzbischöfliche Generalvikar. Veranlasst der Erzbischöfliche Generalvikar vor der Entscheidung neue Ermittlungen, gelten die §§ 13 bis 39 entsprechend. In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung auch zum Nachteil der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § 42 Absatz 1, § 43 zu treffen, bleibt unberührt.

**§ 53 Kostentragungspflicht.** (1) Im Widerspruchsverfahren trägt der unterlegene Teil die entstandenen Auslagen. Hat der Widerspruch teilweise Erfolg, sind die Auslagen im Verhältnis zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Auslagen ganz oder teilweise der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auferlegt werden.

(2) Nimmt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Widerspruch zurück, trägt sie oder er die entstandenen Auslagen.

(3) Erledigt sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die entstandenen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Verfahrensbevollmächtigter oder Beiständen bedient, sind dessen Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden von Vertretern ist ihr oder ihm zuzurechnen.

## **Kapitel 10** **Gerichtliches Disziplinarverfahren**

**§ 54 Gerichtliches Disziplinarverfahren.** In ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind Teil 5 (gerichtliches Disziplinarverfahren) des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18.02.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.01.2025 (HmbGVBl. S. 166).

## **Kapitel 11. Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens**

**§ 55 Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens.** In ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind die Bestimmungen in Teil 6 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18.02.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.01.2025 (HmbGVBl. S. 166).

## **Kapitel 12 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung, Vorteilsabschöpfung**

**§ 56 Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung, Vorteilsabschöpfung.** In ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden sind die Bestimmungen in Teil 7 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18.02.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.01.2025 (HmbGVBl. S. 166).

## **Kapitel 13 Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren; Gebühren, Auslagenerhebung**

**§ 57 Kostenentscheidung im gerichtlichen Verfahren; Gebühren, Auslagenerhebung.** (1) Es sind in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden §§ 75, 76 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18.02.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.01.2025 (HmbGVBl. S. 166), soweit in diesem Gesetz oder in sonstigen kirchlichen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist. Wird das Disziplinarverfahren durch Disziplinarverfügung abgeschlossen, werden der entsprechenden Kosten der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten auferlegt. Werden bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme nur einzelne der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen berücksichtigt, so sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt das Erzbistum Hamburg die entstandenen Kosten. Wird der Entscheidung ein Dienstvergehen festgestellt, können die Kosten der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten ganz auferlegt oder verhältnismäßig geteilt werden.

## **Kapitel 14 Vollstreckung, Verwertungsverbot, Begnadigung sowie Entschädigung**

**§ 58 Vollstreckung, Verwertungsverbot, Begnadigung sowie Entschädigung.** Es sind in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden die beamtenrechtlichen Bestimmungen in Teil 9 und Teil 10 des Hamburgischen Disziplinargesetzes (HmbDG) vom 18.02.2004 (HmbGVBl. 2004, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.01.2025 (HmbGVBl. S. 166), soweit in diesem Gesetz oder in sonstigen kirchlichen Regelungen nichts oder nichts anderes bestimmt ist.

## Kapitel 15 Übergangs- und Schlussvorschriften

**§ 59 Frühere Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen.** (1) Dieses Gesetz ist auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltenden Pflichtverletzungen anzuwenden, wenn sie nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht verfolgt werden konnten und auch nach neuen Recht verfolgt werden können.

(2) Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, können auch nach diesem Gesetz nicht mehr verfolgt werden.

**§ 60 Übergangsvorschrift.** (1) Maßnahmen, die nach dem bisherigen Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar geworden sind, werden nach dem bisherigen Recht vollstreckt. Das Verwertungsverbot bereits unanfechtbarer Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach bisherigem Recht.

(2) Noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossene, bei dem Verwaltungsgericht Hamburg und dem Hamburgischen Obergericht anhängige Disziplinarverfahren werden unter Anwendung des bisherigen Rechts fortgeführt und abgeschlossen.

(3) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitetes, noch nicht bei einem Disziplinargericht anhängiges Disziplinarverfahren ist gemäß den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ermittlungsregelungen fortzuführen, soweit der Sachverhalt im Rahmen einer Untersuchung nach bisherigem Recht nicht vollständig aufgeklärt wurde. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits durchgeführten disziplinarrechtlichen Ermittlungen gelten die bisherigen Regelungen.

(4) Auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemachten disziplinargerichtlichen Verfahren ist dieses Gesetz anzuwenden.

**§ 61 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.** (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des § 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten des Verbandes der röm.-kath. Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg (Osnabrücker Anteil) – Dienststrafordnung – vom 19. Februar 1965 außer Kraft.

Hamburg, den 14. September 2026

L. S.

Dr. Stefan Heße  
- Erzbischof von Hamburg -